

Werner Hülsmann

## DFB-Fan-Kongress 2007 in Leipzig – erlebt aus der Sicht eines Datenschützers oder Fußball im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit

**Spätestens seit der Fußball-Weltmeisterschaft (WM) 2006 hat der Fußball in Bezug auf den Datenschutz und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte seine Unschuld verloren. Thilo Weichert, Leiter des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), bescheinigte der Fußball-WM, dass sie Gefahr laufe, »freiheitlich-rechtsstaatlich abzustürzen: Unter dem Vorwand, friedliche Wettkämpfe durchführen zu wollen, werden die Freiheiten der Menschen beschnitten und altershwürdige rechtsstaatliche Verfahren demontiert.«<sup>1</sup> Die Bundesliga ist da schon einen Schritt weiter, wie der vom Deutschen Fußballbund (DFB) im Juni in Leipzig veranstaltete »bundesweite Fan-Kongress 2007« zeigte.**

Der Fan-Kongress sollte der Kommunikation zwischen den Fußballverbänden (DFB und Deutsche Liga) und Vereinen auf der einen Seite und den Fans und Fanprojekten auf der anderen Seite dienen. Obwohl den Fanvertretern schon bei der Vorbereitung zugesagt worden war, dass auch ein Datenschutzexperte zu dieser Veranstaltung eingeladen werde, hatte es der DFB auch eine Woche vor der Veranstaltung noch nicht geschafft, einen Datenschützer zu finden und einzuladen. Nur durch die Eigeninitiative der Vertreter der unterschiedlichen Fanprojekte wurde über den Fanrechtefonds<sup>2</sup> der Kontakt zwischen dem DFB und der Deutschen

Vereinigung für Datenschutz (DVD) hergestellt. Dieser Fonds hat sich zur Aufgabe gemacht, Spenden zur Unterstützung der Rechte von Fußballfans zu sammeln und zu verwalten. In seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der DVD ist Werner Hülsmann Mitglied im Beirat des Fanrechtefonds. Nun ging alles sehr schnell und drei Tage vor der Veranstaltung war dann klar, dass Werner Hülsmann, der nicht gerade ein ausgewiesener Fußballfan ist, als »kritischer« Datenschützer an der Veranstaltung teilnehmen würde. Trotz oder vielleicht auch gerade wegen der kurzen Vorbereitungszeit wurde im Laufe der Veranstaltung immer deutlicher, dass bei den Themen Datei »Gewalttäter Sport« und Stadionverboten fundamentale Kritikpunkte zu finden sind.

### Datei »Gewalttäter Sport« und die Grundsätze des Datenschutzes

Wer sich intensiver mit dem Datenschutz beschäftigt, wird nicht an den Grundsätzen der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit sowie der Zweckbindung vorbeikommen. Die Einhaltung dieser Grundsätze lässt sich im Zusammenhang mit der Datei »Gewalttäter Sport« allerdings nicht erkennen. Die Datei »Gewalttäter Sport« wurde 1994 auf Beschluss der Bundesinnenministerkonferenz eingerichtet. Das Ziel sei die Erfassung von Straftätern und potentiellen Gewalttätern in Zusammenhang mit sportlichen Großereignissen, wie z. B. Fußballspielen. Als Rechtsgrundlage dieser Datei

wird das BKA-Gesetz angegeben. Dort heißt es:

»Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.« (§ 2 Abs. 1 BKAG).

Aus der Errichtungsanordnung für die Datei »Gewalttäter Sport« geht als Zweck der Datei hervor, dass die Straftat »Beleidigung (§ 185 StGB)« bereits ausreicht, um in diese Datei aufgenommen zu werden. Fußballfanvertreter, die beim BKA nach dieser Errichtungsanordnung gefragt hatten, wurden übrigens abschlägig beschieden, so dass von Transparenz auch in dieser Hinsicht keine Rede sein kann.

Selbst der Bayerische Landesdatenschutzbeauftragte hält »die dadurch bedingte Gleichbehandlung eines Fußballfans, der sich bei einer verbalen Auseinandersetzung zu einer Beleidigung hinreißen lässt, mit einem gewalttätigen Hooligan, (...) regelmäßig für unverhältnismäßig.«<sup>3</sup> Dem ist nichts hinzuzufügen!

»Welche individuellen Konsequenzen die schon vorhandene Sicherheitsstruktur haben kann, zeigen drei Beispiele. So wurde einem Fußball-Fan des Clubs FC Hansa Rostock, der vom Flughafen Berlin-Schönefeld zu einem Freundschaftsspiel der deutschen Nati-

<sup>1</sup> [https://www.datenschutzzentrum.de/polizei/weichert\\_wm.htm](https://www.datenschutzzentrum.de/polizei/weichert_wm.htm).

<sup>2</sup> [www.fanrechte.de](http://www.fanrechte.de).

<sup>3</sup> 22. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten, Abschnitt 4.4.3.

onalmannschaft nach Irland fliegen wollte, die Ausreise aus Deutschland verweigert, weil er zuvor in eine Polizeikontrolle anlässlich von Ausschreitungen beim einem Bundesligaspiel in Dortmund geraten war, ohne dass ihm selbst irgend ein Vorwurf gemacht wurde. Einem anderen Fan wurde von seinem Reiseveranstalter eine Buchung zu einem Länderspiel in Island storniert, weil er auf einer DFB-Liste geführt wurde, ohne dass es hierfür einen konkreten Anlass gegeben hätte. Ein Fußballfan aus Süddeutschland wurde als Gewalttäter bei der Polizei gespeichert, nur weil er in eine Polizeikontrolle anlässlich von Ausschreitungen geraten war. Sein Vater erhielt mit ihm ohne ersichtlichen Grund ein bundesweites Stadionverbot. Selbst nach anwaltlicher Gegenwehr und der Zusage der Polizei, die Daten zu löschen, blieben die Daten in der Datei »Gewalttäter Sport« weiter gespeichert (Monitor ARD 30.06.2005, dok. in DatenschutzNachrichten – DANA 3/2005, 17 f.).<sup>4</sup>

Datenschützer Werner Hülsmann wies auf dem Fankongress darauf hin, dass offensichtlich bei einem nicht unerheblichen Teil der Einträge in die Datei »Gewalttäter Sport« die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt ist und oder der Eintrag sogar unzulässigerweise erfolgte. Darauf wurde geantwortet, dass noch kein Gericht die Unzulässigkeit eines Eintrags festgestellt habe. Diese Aussage ist zwar richtig. Richtig ist aber auch, dass bisher offensichtlich noch kein Gericht die Rechtmäßigkeit einzelner Einträge geprüft hat. Vielmehr hielten die Gerichte die Prüfung der Zulässigkeit nicht für erforderlich: »Daher muss das Gericht nicht über den Vortrag des Klägers entscheiden, die Führung der Datei »Gewalttäter Sport« (s. dazu auch VG Schleswig vom 23.04.2004; Nolte, NVwZ 2001, 147, 149 f.) und deren Verwertung im vorliegenden Fall sei unzulässig.«<sup>5</sup>

Eine derartige Aussage findet sich in vielen Gerichtsentscheidungen, da die beklagten Behörden regelmäßig im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens weitere Gründe für Platzverweise, Ausreiseverbote oder ähnliche Sanktionen angeben haben, vermutlich wohl wissend, dass die Speicherung in der Datei »Gewalttäter Sport« alleine nicht ausreichend ist.

<sup>4</sup> [https://www.datenschutzzentrum.de/polizei/weichert\\_wm.htm](https://www.datenschutzzentrum.de/polizei/weichert_wm.htm).

<sup>5</sup> [www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/04k2684-u01.pdf](http://www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/04k2684-u01.pdf).

## Stadionverbote

Ein weiteres Problemfeld auf dem Fankongress waren die Stadionverbote und insbesondere die bundesweiten Stadionverbote. So werden Fans unter Umständen mit einem fünfjährigen bundesweiten Stadionverbot belegt – das heißt, dass sie fünf Jahre lang kein Bundesligaspiel mehr live erleben dürfen – wenn sie im Zusammenhang mit einem Fußballspiel auffällig geworden sind. Eine Anhörung des Betroffenen vor der Verhängung des Stadionverbotes ist zwar möglich, aber nicht die Regel.

Zwar werden die Stadionverbote als »Ausübung des Hausrechts« dargestellt, stellen aber offensichtlich – und auch gewollt – Sanktionsmaßnahmen gegen solche Fußballfans dar, bei denen ein Risiko gesehen wird, dass sie künftig zur Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Fußballspielen neigen. Diese Sanktionseigenschaft der Stadionverbote wird auch durch die Begründung und die Regelungen für die Stadionverbote, wie sie in den »Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten«<sup>6</sup> zu finden sind, deutlich. Gerade mit den bundesweiten Stadionverboten greift der DFB unzulässigerweise in das Gewaltmonopol des Staates ein. Dies wird von den zuständigen staatlichen Stellen nicht nur geduldet, sondern aktiv unterstützt. Behördliche Platzverweise könnten ja vor den Verwaltungsgerichten auf den Prüfstand gestellt werden. Vermutlich würden in den meisten Fällen, in denen Stadionverbote ausgesprochen werden, entsprechende Platzverweise keinen Bestand vor den Verwaltungsgerichten haben. Stadionverbote dagegen müssen – da es sich ja nur um die Wahrnehmung des Hausrechts handelt – vor den Zivilgerichten angefochten werden. Diese wiederum sind nicht gehalten, die ausgesprochenen Stadionverbote auf die Einhaltung der Grundsätze des Verwaltungshandelns – Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit – hin zu überprüfen. Ein weiterer Kritikpunkt im Zusammenhang mit den Stadionverboten ist die Datenübermittlungspraxis von Polizei und Ermittlungsbehörden an die Sportvereine. Sobald ein Ermittlungsverfahren gegen eine Person eingeleitet wird, das im Zusammenhang mit einem Fußballspiel stehen könnte, wird dies dem entsprechenden Verein mitgeteilt. Dies ge-

<sup>6</sup> [www.dfb.de/uploads/media/stadionverbotneu\\_01.pdf](http://www.dfb.de/uploads/media/stadionverbotneu_01.pdf).

schieht beispielsweise auch dann, wenn z.B. bei einer unzulässigen Einkesselung von Fans durch die Polizei sich ein Fan zu ungebührlichen Äußerungen gegenüber diesen Polizisten hinreißen lässt. Auch der mittelalterliche Grundsatz »mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen« scheint manches Mal zur Anwendung zu kommen. So reicht es oft aus, sich versehentlich in der Nähe von Tötlichkeiten aufgehalten zu haben. Die Rechtmäßigkeit der Angaben zu Beschuldigten, bei denen die vermuteten Taten in keinem direkten Zusammenhang mit dem Stadion bestehen, muss zumindest bezweifelt werden. Zwar behauptet der Datenschutzbeauftragte des DFB:

»Die Rechtmäßigkeit der genannten Rechtsgrundlagen und der Verfahrensweise war bereits mehrfach Gegenstand der Überprüfung durch verschiedene Gerichte. Sie wurde in allen Fällen bestätigt.« Leider hat der Datenschutzbeauftragte des DFB keine Urteile benannt, die seine Aussage bestätigt hätten. Dies liegt vermutlich daran, dass die Zivilgerichte eine derartige Prüfung bei bisherigen Entscheidungen über die Klagen gegen die Stadionverbote nicht für notwendig hielten.

## Fazit

Der Themenkomplex Fußball und Datenschutz ist derzeit weder in der Fachliteratur noch in der Rechtsprechung erschöpfend behandelt. Sowohl in der Frage der Stadionverbote als auch in Bezug auf die Datei »Gewalttäter Sport« sind noch viele Frage offen. Deutlich ist allerdings schon jetzt, dass viele der gegen Fans ergriffenen Maßnahmen unverhältnismäßig sind und gerade die Stadionverbote rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügen. Eine fundierte Aufarbeitung der datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Bereich des Fußballs ist mehr als überfällig.

### Zitat: Günther Beckstein

»Es gibt Leute, denen sieht man an, dass es eine Sünde wäre, sie nicht zu kontrollieren.« (Beckstein auf einer Parteiveranstaltung in Traunreuth, taz 10.07.2007, 14).